

I. Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

1. Nachtragssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 98 des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Kreistag am 12. September 2023 folgende erste Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt.
a) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen			70.860	70.860
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen			7.828.010	7.828.010
die Auszahlungen	16.231.400		27.018.540	43.249.940
der Saldo	-16.231.400		-19.190.530	-35.421.930
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	16.231.400		19.190.530	35.421.930
die Auszahlungen			13.232.850	13.232.850
der Saldo	16.231.400		5.957.680	22.189.080
mit einem Zahlungsmittelbedarf im HHJ			13.161.990	13.161.990

Die Erträge, Aufwendungen und Salden des Ergebnishaushaltes werden nicht geändert. Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 3.200.610 EUR aus.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.190.530 EUR um 16.231.400 EUR erhöht und damit auf 35.421.930 EUR neu festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Umlagen und Hebesätze

Die bisherigen Hebesätze werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherigen Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Bad Schwalbach, den 12. September 2023

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst IV.1
Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

(S a n d r o Z e h n e r)
Landrat

II. Bekanntmachung der ersten Nachtragssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende erste Nachtragssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 97a HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO und § 105 Abs. 2 HGO zu den Festsetzungen in § 1, § 2, § 3 und § 4 der ersten Nachtragssatzung sind erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von 35.421.930 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt-Schule“ von 478.590 €, die gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht als genehmigt gelten – in Höhe von

34.943.340 €

(i. W.: „vierunddreißig Millionen neunhundertdreiundvierzigtausenddreihundertvierzig Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung von 18.711.940 € um 16.231.400 € erhöht wurde, nach § 103 Abs. 2 HGO,

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

41.244.360 €

(i. W.: „einundvierzig Millionen zweihundertvierundvierzigtausenddreihundertsechzig Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, nach § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, nach § 105 Abs. 2 HGO.

III. Öffentliche Auslegung des ersten Nachtragshaushaltsplanes 2023

Wir weisen darauf hin, dass der erste Nachtragshaushaltsplan 2023 in der Zeit vom 16. Oktober bis 25. Oktober 2023 täglich (außer samstags, sonn- und feiertags) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.45 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr) im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7, Zimmer 1.224, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Das Kreishaus Bad Schwalbach ist mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Einlass erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Pressereferat, Tel. (06124) 510-239 oder pressestelle@rheingau-taunus.de. Erscheinen Sie pünktlich am verabredeten Eingang, um Warteschlangen zu vermeiden.

Bad Schwalbach, den 9. Oktober 2023

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst IV.1
Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

(S a n d r o Z e h n e r)
Landrat